

# Anlage zum Trägerrundschreiben 16/24

## Umsetzungshinweise zur Änderung der IntV

### § 4a Absatz 1: Einschränkung der Fahrtkostenberechtigung

Die IntV-Änderungen im Bereich der Fahrtkosten gelten unabhängig von der Neuausrichtung des Fahrtkostenverfahrens, welche Ihnen mit TRS 15/24 mitgeteilt wurde.

Verfahrenstechnisch ist aufgrund der Neufassung des § 4a Abs. 1 IntV Folgendes zu beachten:

Anspruchsberechtigt nach § 4a Abs. 1 **Nr. 1** IntV sind nur noch Teilnehmende, die nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 (Bezug von Bürgergeld (SGB II), Leistungen nach SGB XII, Leistungen nach AsylbLG) und § 9 Abs. 2 Nr. 2 (Bezug von Leistungen nach SGB III), d.h. wegen unterschiedlichen Leistungsbezugs kostenbefreit sind. Nicht mehr fahrtkostenberechtigt sind hingegen Teilnehmende, die nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 3, § 9 Abs. 2 S. 2 oder § 9 Abs. 5 IntV, d.h. wegen geringen Einkommens, wegen persönlicher oder wirtschaftlicher Unzumutbarkeit oder als Spätaussiedler\*innen kostenbefreit sind.

Bei Vorliegen einer Schwerbehinderung besteht nach § 4a Abs. 1 **Nr. 2** IntV darüber hinaus ein Anspruch auf Fahrtkosten für alle kostenbefreiten Personen, unabhängig von der Art der Kostenbefreiung.

Anspruchsberechtigte sind danach alle kostenbefreiten Personen nach § 9 Abs. 2 oder Abs. 5 IntV mit Schwerbehinderung. Es ist erforderlich, dass die Schwerbehinderung durch Vorlage eines Schwerbehindertenausweises oder eines anderweitigen Nachweises, aus dem eindeutig hervorgeht, dass die vorliegende Beeinträchtigung mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 50 und mehr eingestuft wird, nachgewiesen wird.

Mit der Änderung der IntV soll der **Kreis der Berechtigten deutlich enger gefasst** und klarer herausgestellt werden, dass es sich um einen **pauschalierten Zuschuss** handelt – es besteht also gerade kein Anspruch auf eine exakte Erstattung aller tatsächlich aufgewandten Kosten in voller Höhe. Bei der Berechnung des Zuschusses wird der Preis des jeweils günstigsten verfügbaren Monatstickets zugrunde gelegt und mit einem pauschalen Korrekturfaktor ausgeglichen, da die Kurstage eines Abschnitts sich in der Regel nicht alle in einem Kalendermonat befinden. Bei der Betrachtung wird eine regelmäßige Teilnahme am gesamten Kurs mit allen Abschnitten unterstellt.

Neben der generellen Eingrenzung des Personenkreises wird auch der Bedarf an strengere Maßgaben geknüpft. Die Begründung der Verordnung nimmt dabei explizit auf „Entfernungsgrenzen“ Bezug.

Ein Bedarf besteht nach der Neuregelung in der Regel erst ab einer Entfernung von 5 Kilometern Fußweg zwischen Wohnort und Kursort. Ausnahmen sind im Einzelfall möglich, wenn durch Vorlage entsprechender Nachweise (z. B. ärztliche Atteste) nachgewiesen werden kann, dass eine Bewältigung der Strecke ohne öffentliche Verkehrsmittel nicht zumutbar ist.

Die Änderung der Entfernungsgrenze gilt nur für neu getroffene Entscheidungen, bereits bewilligte Fahrtkostenzuschüsse bleiben unverändert bestehen.

Darüber hinaus wird es künftig nur noch einen einheitlichen Antrag auf Zuschuss zu den notwendigen Fahrtkosten geben. Den ab dem 01.01.2025 zu verwendenden Antrag finden Sie zu gegebener Zeit wie gewohnt auf der Internetseite des Bundesamtes.

## § 5a: Präzisierung des Personenkreises

Diese Änderung tritt erst am 17.11.2025 in Kraft und wird daher frühestens zu diesem Zeitpunkt umgesetzt. Ab dann können die Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende (TGS) technisch auch EU-Bürgerinnen und EU-Bürger sowie integrationsbedürftige Deutsche zu einem Integrationskurs zulassen. Betroffene Personen müssen dann keinen Zulassungsantrag mehr beim BAMF stellen, wodurch das Zulassungsverfahren beschleunigt werden soll.

## § 6 Absatz 4: Einstellung der Übersetzung der Merkblätter für Teilnehmende

Mit dem sog. Berechtigungsschein erhalten Teilnahmeberechtigte ein Merkblatt, in dem sie über Ziele und Inhalte sowie die wichtigsten Modalitäten des Integrationskurses informiert werden. Die derzeit noch individuell unterschiedlichen Merkblätter werden aktuell vereinfacht und in einem einheitlichen Merkblatt zusammengefasst, das in Kürze veröffentlicht wird. In Zeiten fortschreitender Digitalisierung und damit einhergehender, immer besser werdender Übersetzungs-Apps u.ä. ist eine aufwändige und vielfache Übersetzung des Merkblatts nicht mehr zeitgemäß. Das Merkblatt wird daher künftig ausschließlich in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt und die Teilnehmenden in dem neuen Merkblatt auf kostenlose Übersetzungs-Anwendungen hingewiesen.

## § 13 Absatz 1: Neuausrichtung der Kursarten

Die Kursarten Jugend-, Eltern- und Frauenintegrationskurs sowie der Förderkurs werden mit einer Übergangsphase ab dem 01.05.2025 eingestellt. Die Systematik der Kursarten richtet sich damit künftig nicht mehr an äußeren Eigenschaften aus, sondern konzentriert sich allein auf die zu erwartende Lernprogression in der jeweiligen Kursart. In diesem Kontext steht auch der für das kommende Jahr geplante Start der Kursartvariante „Kurs für gering Literalisierte“. Das Kursangebot für Menschen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen bleibt ergänzend dazu unverändert bestehen.

Demnach umfasst das Integrationskursangebot künftig folgende Kursarten:

- Allgemeiner Integrationskurs
- Intensivkurs
- Alphabetisierungskurs
- Zweitschriftlernerkurs
- Kurs für gering Literalisierte
- Spezielle Kurse für Menschen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen.

Unabhängig von der Abschaffung der Jugend-, Eltern- und Frauenkurse besteht inhaltlich im Rahmen jedes Integrationskurses nach wie vor die Möglichkeit, entsprechende thematische oder organisatorische Schwerpunkte für spezielle Zielgruppen – also z.B. Familien, Frauen und junge Erwachsene – zu setzen oder passende Exkursionen zu planen. Dies ermöglicht Ihnen, auch weiterhin flexibel auf spezielle Bedarfe vor Ort einzugehen.

**Übergangsregelung:** Kurse der o.g. Kursarten, **die bis einschließlich 30.04.2025 begonnen** haben, können noch im Umfang von 1.000 Unterrichtseinheiten (inklusive Orientierungskurs) durchgeführt und abgerechnet werden. Für den rechtzeitigen Beginn eines solchen Kurses ist maßgeblich, dass die Kursbeginnmeldung ein Beginndatum vor dem 01.05.2025 enthält. Um hinsichtlich der Kursorganisation

eine weitestmögliche Flexibilität zu erhalten (z.B. Kursunterbrechungen, Teilzeitkurse), darf der letzte Kursabschnitt für diese Kurse noch **bis zum 31.12.2027** beginnen. Kursabschnitte der o.g. Kursarten, die nach diesem Zeitpunkt begonnen haben, sind dann nicht mehr abrechenbar. Teilnehmende aus diesen Kursen müssen ab dann ein ggf. verbleibendes Stundenkontingent in anderen Kursarten aufbrauchen.

**Einstufung/Aufnahme neuer Teilnehmenden:** Teilnehmende, die **bis 30.04.2025** in einem Einstufungstest in eine dieser Kursarten **eingestuft** wurden, können an den bis 30.04.2025 begonnen Kursen teilnehmen. Auch Teilnehmende, die **nach dem 30.04.2025** in eine dieser Kursarten **umgestuft** werden, können in die laufenden Kurse aufgenommen werden. Neue Teilnehmende (Anmeldung/erstmaliger Einstufungstest nach dem 30.04.2025) können nicht mehr in eine dieser Kursarten eingestuft oder aufgenommen werden.

**Trägerzulassung:** Die Trägerzulassungen für die Durchführung der o.g. Kursarten gelten formal fort, auch wenn keine der betroffenen Kurse mehr durchgeführt werden oder diese beendet werden, bevor die Zulassungen auslaufen. Läuft eine Zulassung aus, bevor die entsprechenden Kurse beendet sind, greift regulär Ziff. 8 der Nebenbestimmungen, d.h. die begonnen Kurse können auch ohne die formal bestehende Zulassung fortgeführt und noch beendet werden.

### § 13 Absatz 1: Beschränkung der Wiederholungszulassung

Eine Wiederholung ist nach der Neuregelung nur noch für Teilnehmende an einem Alphabetisierungskurs oder an einem Kurs mit besonderem sprachpädagogischen Förderbedarf (künftige Kursvariante „Kurs für gering Literalisierte“) möglich. Die Wiederholung von 300 Unterrichtseinheiten des Sprachkurses steht auch für Teilnehmende im Integrationskurs für Menschen mit Behinderung nicht mehr zur Verfügung. Das Absolvieren von Wiederholungsstunden auf eigene Kosten als sog. Selbstzahlerin oder Selbstzahler bleibt natürlich möglich.

Bereits erteilte Wiederholungszulassungen bleiben unverändert gültig. Teilnehmende, die über eine Teilnahmeberechtigung zur Wiederholung verfügen, die nicht nach den auch bislang schon geltenden Regelungen (z.B. wegen Inaktivität) wieder erloschen ist, können also ohne Weiteres in einen Kurs, ggf. auch in einen reinen „Wiederholungskurs“, aufgenommen werden.

### § 14 Absatz 2: Präzisierung der Höchstteilnehmendenzahl

Durch die Streichung der Maßgabe, dass eine Kursgruppe nicht mehr als 20 Teilnehmende umfassen „soll“, wird lediglich die maximale Höchstteilnehmendenzahl von 25 Personen deutlicher zum Ausdruck gebracht. Verfahrensänderungen oder sonstige inhaltliche Anpassungen sind damit nicht verbunden.

### § 20a Absatz 5: Möglichkeit für zentralisierte Durchführung der Abschlusstests

Hier wurde eine grundsätzliche Rechtsgrundlage geschaffen. Derzeit ist noch keine konkrete Umsetzung beschlossen.